



VERFÜGUNG

vom 1. September 2000

Regensberg. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3335/1985 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Regensberg genehmigt. Am 15. Dezember 1999 beschloss die Gemeindeversammlung Regensberg die Einzonung der Gebiete Staldern/Brunngassrain und Höfli/Blüemliweg in die Kernzone 2 mit Gestaltungsplanpflicht. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 16. August 2000 und des Bezirksrates Dielsdorf vom 9. August 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 23. Mai 2000 ersucht der Gemeinderat Regensberg um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Vorlage werden die bis heute in der Landwirtschaftszone gelegenen Gebiete Staldern/Brunngassrain und Höfli/Blüemliweg in die Kernzone 2 eingezont. Da es sich bei diesen Neueinzonungen um landschaftlich und auch städtebaulich äusserst empfindliche Lagen handelt, wurde mit der Einzonung auch eine Gestaltungsplanpflicht erlassen. Gemäss der Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg sind die neueingezonten Gebiete der II. Zone (nur landwirtschaftliche Bauten zulässig) zugewiesen. Nach Genehmigung der Vorlage wird die Baudirektion die Schutzverordnung entsprechend anzupassen und die von der Neueinzonung erfassten Gebiete der I. Zone (Bauten zulässig mit Bewilligung) zuzuweisen haben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Regensberg am 15. Dezember 1999 festgesetzte Einzonung der Gebiete Staldern/Brunngassrain und Höfli/Blüemliweg in die Kernzone 2 mit Gestaltungsplanpflicht wird genehmigt.

- II. Die Gemeinde Regensberg wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Regensberg (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 1. September 2000
000993/Ove/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

